

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/16 BH

L 4 AS 395/15 (LSG Hamburg)
S 55 AS 1730/12 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Billstraße 82 - 84, 20539 Hamburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. April 2016 - L 4 AS 395/15 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



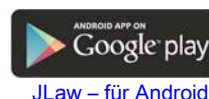
G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt nach dem SGB II.
- 2 Das SG hat - bestätigt durch das LSG - die zunächst als Anfechtungsbegehren, später als Fortsetzungsfeststellungsklage erhobene Klage gegen den Bescheid vom 20.2.2012 idF des Widerspruchsbescheids vom 4.5.2012 als unzulässig bzw unbegründet zurückgewiesen (*Urteil des SG vom 28.4.2015; Beschluss des LSG vom 13.4.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die allenfalls noch als Fortsetzungsfeststellungsklage mögliche Klage sei wegen des Zeitablaufs des streitigen Eingliederungsverwaltungsakts mit Gültigkeit bis zum 19.8.2012 unzulässig. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht ersichtlich. Die Klägerin bezeichne zwar ähnliche Vorgänge aus den Jahren 2012/2013, räume jedoch ein, dass seither von dem Beklagten keine Eingliederungsvereinbarung veranlasst worden sei.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Soweit die Klägerin vorträgt, wegen einer Arbeitsunfähigkeit sei schon die Einladung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung rechtswidrig gewesen, betrifft dies nicht die vom LSG gesehene und entscheidungserhebliche Unzulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsbegehrens. Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.



- 6 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)